

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Alfter

vom 19.12.2023 in der Fassung vom 07.12.2023

Präambel

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233) sowie aufgrund von § 39 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Alfter vom 08.12.2022, folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Alfter und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden gemeindlichen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Gebühren

Die Entgelt- und Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Entgelte und Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids bzw. Rechnungstellung fällig.

Die Entgelte werden mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes zuzüglich des gültigen Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zeitgleich treten alle vorherigen Gebührenordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Gebühren und Entgelttarif für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten

1.1 Reihengrab gem. § 14 FS*	
Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick)	1.376,00 €
Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven)	1.226,00 €
1.2 Wahlgrab gem. § 15 FS* je Grabstelle°	
Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick)	1.871,00 €
Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven)	1.559,00 €
1.3 Kindergrab gem. § 17 FS*	
Ruhefrist 25 Jahre (Impekoven, Witterschlick)	650,00 €
Ruhefrist 20 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven)	500,00 €
1.4 Pflegefreies Reihengrab gem. § 22 FS*:	
Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick)	1.756,00 €
Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven)	1.464,00 €
1.5 Urnenreihengrab gem. § 19 FS* ₁₎	904,00 €
1.5.1 bei Anonymem Urnenreihengrab gem. § 19 Abs. 1 Buch. c) FS* ₁₎	980,00 €
1.6 Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*	1.171,00 €
1.7 Pflegefreie Urnenreihengräber	
- für eine Beisetzung gem. § 22 FS*	1.018,00 €
- für eine Baumbeisetzung gem. § 21 FS* ₁₎	980,00 €
1.8 Aschengrabfeld gem. § 20 FS* ₁₎	866,00 €
1.9 Tot- und Fehlgeburtenfeld (Garten der Sternenkinder) gem. § 18 FS* ₁₎	75,00 €
1.10 Verlängerung Wahlgrab pro Jahr gem. Ziffer 1.2 je Grabstelle	62,00 €
1.11 Verlängerung Kindergrab pro Jahr gem. Ziffer 1.3	27,00 €
1.12 Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr gem. Ziffer 1.6	58,00 €

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein:

2.1.1 Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 15 FS*, Reihengrab gem. § 14 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 22 FS*:	880,00 €
2.1.2 Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 17 FS*:	156,00 €
2.1.3 Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 15 FS* in Tieflage und Bestattungen (Sarg und Urne) in einer Gruft gem. § 16 FS*:	995,00 €
2.1.4 Bestattungen im Garten der Sternenkinder gem. § 18 FS* ¹⁾	223,00 €

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnenbeisetzung

- in einem Urnenreihengrab gem. § 19 FS*
- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 22 FS*
- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*
- in einem Wahlgrab gem. § 15 FS*
- bei Baumbestattungen gem. § 21 FS* ¹⁾

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab ein.

296,00 €

2.2.2 Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 19 Abs. 1 Nr. c) FS* ¹⁾:

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne und die Durchführung der Beisetzung ein.

248,00 €

2.2.3 Aschebeisetzung auf dem Aschengrabfeld gem. § 20 FS* und bei Baumbestattungen gem. § 21 FS* ¹⁾

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen die Durchführung der Beisetzung ein.

156,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1 Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier bis max. 60 Minuten ²⁾	350,00 €
3.2 Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	202,00 €

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen

4.1 Verwaltungsgebühr 253,00 €

4.2 Ausgrabung Sarg aus Normallage oder Tieflage oder Urne
gem. Rechnung der Fremdfirma

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf
den Rechtsnachfolger gem. § 15 Abs. 7 FS* 42,00 €

5.2 Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 FS* 21,00 €

5.3 Genehmigungen für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen
und Abdeckplatten gem. § 27 FS*:

Die Gebühren beinhalten:

- Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*
- Prüfung der angegebenen Grablage
- Ausstellen der Genehmigung
- Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung
- Regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung

63,00 €

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alfter vom 20.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

° Schematische Darstellung zu Ziffer 1.2

	<table><tr><td>1 N</td></tr></table>	1 N	<table><tr><td>1 N</td></tr><tr><td>1 T</td></tr></table>	1 N	1 T	<table><tr><td>1 N</td><td>1 N</td></tr></table>	1 N	1 N	<table><tr><td>1 N</td><td>1 N</td></tr><tr><td>1 T</td><td>1 T</td></tr></table>	1 N	1 N	1 T	1 T
1 N													
1 N													
1 T													
1 N	1 N												
1 N	1 N												
1 T	1 T												
(30 Jahre)	1.871,00 €	3.742,00 €	3.742,00 €	7.484,00 € (Impekoven u. Witterschlick)									
(25 Jahre)	1.559,00 €	3.118,00 €	3.118,00 €	6.236,00 € (Alfter, Gielsdorf u. Oedekoven)									

Abkürzung:

T = Tiefenbestattung

N = Normalbestattung

Abkürzung:

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter (Friedhofssatzung)

Fußnoten:

1) Bei den mit 1) gekennzeichneten Positionen handelt es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Entgelte. Diese sind mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerpflichtig.

2) Sofern die Nutzung der Friedhofskapelle oder auch weiteren Nebenleistungen mit den in 1) gekennzeichneten Positionen im Zusammenhang steht, handelt es sich um ein Entgelt. Dieses Entgelt ist mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b UStG umsatzsteuerpflichtig.